



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 81/2022/2023 3. LIGA

27.02.23 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 27.02.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SpVgg Oberfranken Bayreuth von 1921 Spielbetriebs GmbH wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nr. 4. i.V.m. § 9a Nrn.1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.720,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SpVgg Oberfranken Bayreuth von 1921 Spielbetriebs GmbH.

Gründe:

Auf die zutreffenden Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum unstreitigen Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen der Becherwürfe eine Geldstrafe in Höhe von 720,- Euro beantragt und wegen des unsportlichen Verhaltens gegenüber dem Schiedsrichter-Team eine solche in Höhe von 3.000,- Euro.

Der Antrag bzgl. der Becherwürfe wurde ausdrücklich akzeptiert. Dem weiteren Antrag hat die SpVgg Oberfranken Bayreuth von 1921 Spielbetriebs GmbH allerdings nicht zugestimmt und sich gegen die Strafzumessung gewandt. Sie trägt im Wesentlichen vor, dem Fehlverhalten der Co-Trainer sei vorangegangen, dass der Schiedsrichter ihr "einen klaren Elfmeter nicht zugesprochen" habe. Auf Grund dessen sei die Emotionalität nach dem Spiel nachvollziehbar, zumal der Schiedsrichter seinen (vermeintlichen) Fehler nicht zugegeben habe, wodurch zusätzliche Verärgerung entstanden sei. Somit sei die beantragte Strafe deutlich zu reduzieren.

Dieser Einlassung vermag das Sportgericht allerdings nicht zu folgen. Selbst bei wohlwollender Betrachtung kommt eine Herabsetzung der beantragten Strafe nicht in Betracht. Entgegen diesen Ausführungen stellen die lautstark und minutenlang gezielt geäußerten Worte aus der nur durch

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main

PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich

SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE

Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688



eine Zwischentür getrennten Nachbarkabine eine Verbalinjurie der Co-Trainer in Bezug auf den Schiedsrichter und sein Team dar. Diese müssen sich nicht mit Äußerungen wie "Wie kann man als Schiedsrichter so schlecht sein?", "bodenlos", "so ein unqualifiziertes Pack", "das musst Du noch ertragen, wirklich", "so eine Inkompetenz", "So ein Dreck! So ein Dreck!", "unfassbar ey, wie kann man so schlecht sein?" beleidigen lassen. Noch dazu geschah dies 10 Minuten nach Spielende, also nicht etwa aus einer ersten Erregung unmittelbar nach einer strittigen Entscheidung heraus. Die allein subjektiv beurteilte Leistung des Schiedsrichters kann und darf niemals die zitierten Äußerungen jenseits jeglicher sachlichen Kritik rechtfertigen. Hinzu kommt, dass man es bis heute nicht einmal für nötig hielt, sich etwa für derartige Entgleisungen zu entschuldigen, wie Schiedsrichter Heft auf telefonische Nachfrage bekundet hat, ganz im Gegenteil: der nun mit zeitlichem Abstand erfolgte Rechtfertigungsversuch spricht für sich.

Die aus der Bayreuther Trainerkabine heraus erfolgten Äußerungen und Verhaltensweisen sind derart unsportlich, beleidigend und respektlos gegenüber dem Schiedsrichter-Team, dass die betr. Co-Trainer froh sein können, dass der Kontrollausschuss nicht gegen sie persönlich ermittelt und von der Beantragung eines Innenraumverbots für eines oder mehrere Spiele abgesehen hat. Jedenfalls ist die beantragte und verhängte Geldstrafe (letztlich für mehrere Personen) zweifellos angemessen und gerechtfertigt. Sie musste allerdings in einer fühlbaren Höhe ausgesprochen werden und erscheint damit geeignet, eine mäßigende Wirkung für die Zukunft herbeizuführen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelebt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

SpVgg Oberfranken Bayreuth von 1921 Spielbetriebs GmbH

16.01.2023

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen der SpVgg Bayreuth und der SV 07 Elversberg am 08.11.2022 in Bayreuth

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SpVgg Oberfranken Bayreuth von 1921 Spielbetriebs GmbH wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.720,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SpVgg Oberfranken Bayreuth von 1921 Spielbetriebs GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Florian Heft sowie die schriftliche Stellungnahme der SpVgg Oberfranken Bayreuth von 1921 Spielbetriebs GmbH.

Ergänzende Begründung:

In der 90. Spielminute (vierte Minute der Nachspielzeit) des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen der SpVgg Bayreuth und der SV 07 Elversberg am 08.11.2022 in Bayreuth wurden aus dem Bayreuther Zuschauerbereich auf der Gegengrade auf Höhe der Mittellinie mindestens zwei Becher auf das Spielfeld geworfen. Das Spiel musste kurz unterbrochen werden, um diese vom Feld zu räumen (Fall 1).

Ca. 10 Minuten nach Spielende wurde aus der Trainerkabine der SpVgg Bayreuth, in welcher sich zu diesem Zeitpunkt mehrere Trainerassistenten befanden, drei Mal gegen eine Verbindungstür zur Schiedsrichterkabine geschlagen sowie in lautstarker und aggressiver Art immer wieder in Richtung des Schiedsrichter-Teams geschrien. Unter anderem vielen hierbei folgende Äußerungen: „Wie kann man als Schiedsrichter so schlecht sein?“; „bodenlos“, „so ein



unqualifiziertes Pack“, „das musst Du noch ertragen, wirklich“, „so eine Inkompetenz“, „So ein Dreck! So ein Dreck!“, „Unfassbar ey, wie kann man so schlecht sein?“ (Fall 2).

Das Werfen von Gegenständen (Fall 1) stellt eine Gefahr für die im Stadionbereich bzw. im Innenraum befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Die aus der Bayreuther Trainerkabine heraus getroffenen Äußerungen und Verhaltensweisen (Fall 2) sind beleidigend und respektlos gegenüber dem Schiedsrichter-Team. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung im Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Werfen von Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 20 % bei einer Spielunterbrechung von bis zu einer Minute vorgesehen. Demnach ergibt sich im summarischen Verfahren im Fall 1 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 720,- Euro. Der o.g. Fall 2 stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie) dar. Aufgrund der Dauer und Intensität der unsportlichen Verhaltensweisen beantragt der DFB-Kontrollausschuss im Fall 2 im summarischen Verfahren eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro. Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 3.720,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 23.01.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –

